

EU KI-Verordnung: weltweit erster Rechtsrahmen für die künstliche Intelligenz

DAS EU-PARLAMENT HAT GRÜNES LICHT FÜR DEN ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT GEGEBEN



Executive Summary

- Am 13. März 2024 hat das EU-Parlament die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) verabschiedet.
- Damit ist ein sektorübergreifender Rechtsrahmen für die Entwicklung und Anwendung von KI in der EU geschaffen worden, der innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren uneingeschränkt Anwendung finden wird.
- Grundlage ist ein risikobasierter Ansatz, wobei verschiedene Risikostufen für KI-Systeme definiert werden. Je höher die potenziellen Gefahren einer Anwendung sind, desto höher sollen die rechtlichen Anforderungen sein, bis hin zum Verbot bestimmter KI-Praktiken.
- Sogenannte KI-Sandkästen und Verfahren der Erprobung unter realen Bedingungen sollen Innovationen fördern.

Einleitung

Künstliche Intelligenz („KI“) ist keine Zukunftsmusik mehr. Sie ist bereits jetzt Teil unseres Lebens. Die Entwicklung und die Anwendung von KI-Systemen werden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im digitalen Zeitalter bestimmen. Das Beispiel ChatGPT zeigt eindrucksvoll auf, was mit dem Einzug von KI auf uns zukommen wird. Während man sich auf der einen Seite ohne Vorwissen Inhalte bzw. Texte zu beliebigen Themen erstellen lassen kann, zeigen sich auf der anderen Seite auch die Probleme solcher textgenerierenden KI-Systeme: Selbstbewusst verkündet die KI ausgedachte Fakten oder bestätigt Vorurteile. Gleichzeitig sind die Potentiale für den Einsatz von KI scheinbar unbegrenzt: für die Forschung und Anwendungen im Gesundheitsbereich eröffnen sich völlig neue Perspektiven, die Entwicklung im Bereich des autonomen Fahrens wird beschleunigt, strukturiertes Durchsuchen und Auswerten riesiger Datenmengen oder auch die Optimierung von Produktionsprozessen können mit künstlicher Intelligenz möglich gemacht werden.



1. Definition und Risikokategorien nach der der KI-Verordnung

Die Verordnung definiert den Begriff des KI-Systems sehr weit. Danach soll es sich um ein maschinengestütztes System handeln, das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist und bestimmte, zuvor vom Menschen klar definierte Ergebnisse (wie beispielsweise digitale Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen) generiert, die eine reale oder digitale Umgebung beeinflussen.

Ziel der Verordnung und ihres risikobasierten Ansatzes ist es vor allem, Grenzen für den Einsatz von Systemen zu ziehen, die hohe Risiken mit sich bringen und gleichzeitig risikofreie Systeme nicht zu regulieren. In der KI-Verordnung werden folgende Risikokategorien unterschieden:

(1) Unannehmbares Risiko – verbotene Praktiken. KI-Lösungen mit unannehmbaren Risiken werden komplett verboten. Das betrifft solche Systeme, die zum „Social Scoring“, d.h. dem Bewerten von menschlichem Verhalten, oder der Manipulation von menschlichem Verhalten gedacht sind.

(2) Hohes Risiko – Hochrisiko-KI-Systeme. Systeme mit hohem Risiko stellen bei Fehlfunktionen regelmäßig eine erhebliche Gefahr für Sicherheit, Grundrechte, die Umwelt, Demokratie und den Rechtsstaat dar. Das trifft vor allem auf KI-Systeme in den Bereichen der Verwaltung kritischer Infrastruktur, einschließlich des autonomen Fahrens, zu. Aber auch KI-basierte Systeme zum Treffen von Entscheidungen über den Zugang zu Berufen werden hierunter erfasst. Weiterhin gelten KI-Systeme, die für grundlegende private und öffentliche Dienstleistungen – etwa im Gesundheits- oder Bankwesen genutzt werden können – als hochriskant. In Bezug auf derartige Hochrisikosysteme werden neben umfangreichen Dokumentations- und Transparenzpflichten auch erhebliche Anforderungen an die Sicherheit, einerseits hinsichtlich des Treffens der Entscheidungen andererseits auch hinsichtlich der zum Training verwendeten Daten, auferlegt. Diese Systeme müssen von Menschen beaufsichtigt werden. Zudem wird eine verpflichtende Folgenabschätzung zur Bewertung etwaiger Grundrechtsbeeinträchtigung

eingeführt, wie sie aus anderen regulierten Bereichen der Wirtschaft bekannt ist.

(3) Begrenztes Risiko. KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind (u. a. beim Einsatz im Kundenservice), können mit begrenzten Risiken aufgrund mangelnder Transparenz bei der KI-Nutzung verbunden sein. Die KI-Verordnung führt insoweit spezifische Transparenzpflichtungen ein. Zum Beispiel sollen Menschen bei der Verwendung von KI-Systemen wie Chatbots darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie mit einer Maschine interagieren. KI-Anbieter müssen auch sicherstellen, dass KI-generierte Inhalte identifizierbar sind. Außerdem muss KI-generierter Text, der mit dem Ziel veröffentlicht wird, die Öffentlichkeit allgemein zu informieren, als KI-erzeugt gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für entsprechende Audio- und Videoinhalte.

(4) Minimales oder kein Risiko. Die KI-Verordnung erlaubt die freie Nutzung von KI-Systemen, die nur ein minimales Risiko oder kein Risiko darstellen. Dazu gehören sonstige Systeme, die beispielsweise Produktionsprozesse optimieren oder Anwendungen wie KI-bezogene Videospiele oder Spamfilter.

2. Allzweck-KI

Nach der KI-Verordnung werden sogenannte Foundation Models (auch „Basismodelle“) und General Purpose AI („GPAI“, „Allzweck-KI“), wie sie beispielsweise hinter ChatGPT stehen, gesondert erfasst. Derartige „KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck“ (so begrifflich in der KI-Verordnung) müssen spezifische rechtliche Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen ein internes Konformitätsbewertungsverfahren und eine hinreichende technische Dokumentation. Diese Systeme müssen vor allem auch bestimmten Transparenzanforderungen genügen, darunter die Einhaltung des EU-Urheberrechts und die Veröffentlichung detaillierter Zusammenfassungen der für das Training verwendeten Inhalte. Für die leistungsfähigeren Modelle, die systemische Risiken bergen könnten, gelten zusätzliche Anforderungen – etwa müssen Modellbewertungen durchgeführt, systemische Risiken bewertet und Vorfälle gemeldet werden



3. Ausnahmen für Strafverfolgungsbehörden

Im Grundsatz wird die Nutzung von biometrischen Identifizierungssystemen durch Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen. Für eng abgegrenzte Notfallszenarien und unter Einhaltung strenger Sicherheitsbestimmungen wird es jedoch Ausnahmen geben. So sollen KI-Systeme beispielsweise genutzt werden dürfen, um gezielt nach einer vermissten Person zu suchen oder einen Terroranschlag zu verhindern.

4. Allgemeine Bürgerrechte

Jede natürliche oder juristische Person hat künftig das Recht, Beschwerden über KI-Systeme einzureichen und Entscheidungen erklärt zu bekommen, die auf der Grundlage hochriskanter KI-Systeme getroffen wurden und ihre Rechte beeinträchtigen. Beschwerden können bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates geltend gemacht werden.

5. Innovationsförderung: KI-Reallabore und unternehmerfreundliches Behördenermessen

Neben der Regulierung von KI verfolgt die Verordnung auch das Ziel, europäische Anbieter aktiv zu fördern. Hierzu sieht die Verordnung u.a. die Einführung von KI-Reallaboren vor. Dabei handelt es sich um von Behörden begleitete Testphasen, innerhalb derer KI-Systeme entwickelt und trainiert werden können. Im Rahmen dieser Testphasen dürfen Unternehmen weitergehend personenbezogene Daten verarbeiten und werden auch bei den regulatorischen Anforderungen begleitet. Außerdem sieht die Verordnung vor, dass bei Rechtsverletzungen – sofern die Behördenempfehlungen eingehalten werden – auch keine Bußgelder verhängt werden. Zudem sollen Behörden in dieser Testphase ihr Ermessen „flexibel“ ausüben.

6. Sanktionsmechanismus

Die KI-Verordnung sieht eine dezentrale Durchsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten vor. Kern der Sanktionsregelungen ist das Bußgeldkonzept, das, je nach

Schwere des Verstoßes, unterschiedliche Bußgelder beinhaltet:

Wenn verbotene KI-Systeme eingesetzt werden, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 35 Millionen EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Geldbußen von bis zu 15 Millionen EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem welcher Betrag höher ist, drohen, wenn – bei erlaubten KI-Systemen – gleichwohl gegen die nach der Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten verstoßen wird. In der Praxis wird dieser Bußgeldtatbestand wohl die größte Rolle spielen.

Immerhin noch Geldbußen bis zu 7,5 Millionen Euro oder – im Falle von Unternehmen – 1 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist, müssen gezahlt werden, falls gegenüber zuständigen Behörden auf deren Auskunftsverlangen hin falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht werden.

Die Höhe der angedrohten Bußgelder geht damit sogar über die in der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Bußgelder hinaus.

Für KMUs und Startups werden in der KI-Verordnung jeweils geringere Geldbußen festgelegt.

7. Inkrafttreten der KI-Verordnung

Das EU-Parlament hat die KI-Verordnung am 13. März 2024 verabschiedet. Eine Verabschiedung durch den Europäischen Rat steht noch aus. Danach wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Vorgesehen ist, dass die KI-Verordnung 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft tritt. Bis auf einige Ausnahmen ist die KI-Verordnung 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten uneingeschränkt anwendbar. Einige Bestimmungen gelten bereits früher. So sollen Regelungen über verbotene KI-Praktiken schon nach 6 Monaten und die Verpflichtungen in Bezug auf KI mit allgemeinem



Verwendungszweck nach 12 Monaten anwendbar sein. Dagegen sollen Regelungen über spezifische Hochrisikosysteme erst nach Ablauf von drei Jahren gelten.

8. Ausblick und was Unternehmen jetzt tun sollten

Insgesamt stellt die KI-Verordnung einen umfassenden Ansatz zur Regulierung von KI-Systemen und deren Anwendungen dar. Sie zielt darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen der Förderung von Innovationen und dem Schutz von Grundrechten und gesellschaftlichen Werten herzustellen. Es soll ein vertrauenswürdiges und wettbewerbsfähiges Umfeld für die Entwicklung und den Einsatz von KI in der Europäischen Union geschaffen werden.

Der Umstand, dass Sicherheit der Systeme und Grundrechtsschutz in den Mittelpunkt der KI-Verordnung gestellt werden, ist zu begrüßen. Mit der Festlegung klarer Regeln und Standards für KI-Systeme soll dazu beigetragen werden, das Vertrauen der Nutzer und Verbraucher zu stärken. Ein größeres Vertrauen ist eine wesentliche Voraussetzung für die breite Einführung von KI-Anwendungen, damit diese dann sowohl den Unternehmen als auch der Gesellschaft insgesamt zugutekommen.

Die europäische Wirtschaft mag derzeit zum Teil das Ungleichgewicht im Hinblick auf die Märkte in den USA und China kritisieren, die insoweit zum Teil (noch) gar nicht oder viel weniger reguliert sind. Trotz aller Kritik an der Verhältnismäßigkeit der neuen Compliance-Anforderungen und dem negativen Einfluss auf den internationalen Wettbewerb stellt die KI-Verordnung gleichwohl einen Meilenstein unter dem Aspekt der Rechtssicherheit dar, an dem letztlich auch die USA und China nicht vorbeikommen werden. Nicht nur, dass entsprechende Regularien auch in den USA und China zu erwarten sind. Die global aufgestellten Unternehmen in den USA und in China müssen sich zudem an die KI-Verordnung halten, wenn sie in die EU exportieren wollen. Hier können die europäischen Unternehmen von einem besseren Verständnis der Compliance-Verpflichtungen profitieren.

Unternehmen – egal ob sie KI-Systeme herstellen oder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit bloß einsetzen werden – sollten sich so früh wie möglich mit den

Regelungen der KI-Verordnung vertraut machen und diese auf Relevanz in Bezug auf ihr Geschäftsmodell prüfen. Dies gilt nicht nur für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen. Derartige Anbieter werden in jedem Fall gut beraten sein, bereits jetzt damit zu beginnen, ihre Compliance-Strukturen und die entsprechenden Dokumentationen anhand der Anforderungen der KI-Verordnung anzupassen und sich z. B. auf die erforderliche Konformitätsbewertung vorzubereiten. Auch Unternehmen, die KI-Systeme mit nur begrenztem oder minimalem Risiko einsetzen oder planen, dies zu tun, sollten in einem ersten Schritt eine rechtliche und technisch-organisatorische Bestandsaufnahme dieser Systeme vornehmen bzw. vornehmen lassen, um die entsprechenden Verpflichtungen nach der KI-Verordnung daraus abzuleiten.

Insgesamt bleibt zu wünschen, dass die neue KI-Verordnung dazu beiträgt, weltweite Standards für rechtssichere KI zu setzen. Damit würde vor allem Europa als Innovations- und Tech-Standort gestärkt werden.

Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt, Partner
Standort Berlin
Tel +49 30 2039070
joerg.kahler@gsk.de

Dr. Jörg Wünschel

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort Berlin
Tel +49 30 2039070
joerg.wuenschel@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling